Ehrungsordnung der Stadt Nordenham

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20. März 1986 die nachstehende Ehrungsordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Nordenham ehrt natürliche Personen, sofern sich diese um die Belange der Stadt Nordenham verdient gemacht oder durch besondere Leistungen den Namen der Stadt Nordenham bekanntgemacht haben. Die Ehrung erfolgt in einer dem Ereignis entsprechenden Form durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder durch Verleihung von Auszeichnungen oder Erinnerungszeichen.

§ 2
Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht gemäß § 30 Abs. 1 NGO kann an Personen verliehen werden, die sich um die Belange der Stadt Nordenham besonders verdient gemacht haben durch ein über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinausgehendes politisches, soziales, kulturelles oder mitmenschliches Engagement. Der Rat beschließt über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes in vertraulicher Sitzung. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird dem Bürger als Urkunde ein Ehrenbürgerbrief überreicht.

(2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht begründet.

(3) Das Ehrenbürgerrecht kann mit Genehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde wegen unwürdigen Verhaltens wieder entzogen werden. Der Rat entscheidet darüber in vertraulicher Sitzung.

(4) An Ausländer kann das Ehrenbürgerrecht nur mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde verliehen werden.

§ 3
Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen

(1) An Auszeichnungen werden verliehen:

an Einzelpersonen:

Ehrenring für den Bürgermeister
Ehrenplakette (Gold)
Ehrenplakette (Silber)
Ehrenplakette (Bronze)

Über die Ehrung wird zugleich eine Urkunde ausgehändigt. . . .

(2) An Erinnerungszeichen werden verliehen:

an Vereine, Schiffsbesatzungen oder andere Gruppen:

Tischbanner
praktische Geschenke.

§ 4
Ehrenring

Ein Ehrenring wird an einen Bürgermeister verliehen, wenn er diese Tätigkeit während der Dauer einer Wahlperiode oder mindestens für den Zeitraum von 5 Jahren ausgeübt hat und aus dem Amt ausscheidet.

§ 5
Ehrenplakette (Gold)

Die „Ehrenplakette in Gold“ (mit Goldauflage) wird verliehen an:

a) Ratsmitglieder, die dem Rat mindestens 25 Jahre angehört haben;
b) Personen, die 40 Jahre als Bezirksvorsteher in der Stadt gewirkt bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Nordenham im aktiven Dienst angehört haben;
c) Bürger, die im kommunalen, kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Leben der Stadt Nordenham besondere Leistungen zum Wohle der Stadt Nordenham erbracht haben.

§ 6
Ehrenplakette (Silber)

Die „Ehrenplakette in Silber“ (mit Silberauflage) wird verliehen an:

a) Ratsmitglieder, die dem Rat zwei Wahlperioden oder mindestens 10 Jahre angehört haben;
b) Personen, die 25 Jahre als Bezirksvorsteher in der Stadt Nordenham gewirkt haben oder bei Ausscheiden mindestens 10 Jahre tätig waren;
c) Personen, die mindestens 25 Jahre der Freiwilligen Feuerwehr Nordenham im aktiven Dienst angehört haben oder bei Ausscheiden mindestens 10 Jahre tätig waren.

§ 7
Ehrenplakette (Bronze)

Die „Ehrenplakette in Bronze“ (mit Bronzeauflage) wird verliehen an:

andere verdiente Personen.

. . .

§ 8
Tischbanner

Das „Tischbanner“ wird verliehen bei besonderen Anlässen an:

a) Schiffsbesatzungen bei offiziellen Besuchen der Stadt;
b) Vereine bei bedeutenden Anlässen.

§ 9
Praktische Geschenke

Ein „praktisches Geschenk“ kann überreicht werden an:

a) Gruppen, deren kulturelle Leistungen besonders herausragen;
b) Wettbewerbssieger- oder Teilnehmergruppen anderer Art
c) und andere verdiente Personen.

§ 10
Sonstiges

(1) Der Ehrenring und die Ehrenplaketten werden in der Weise hergestellt bzw. geprägt wie sich dies aus der Anlage zu dieser Ehrungsordnung ergibt. Die Anlage ist Bestandteil der Ehrungsordnung.

(2) Über die Verleihung von Auszeichnungen, soweit eine konkrete Festlegung in dieser Ehrungsordnung noch nicht erfolgt ist, entscheidet der Verwaltungsausschuß.

(3) Die Ehrungen und die Verleihungen von Erinnerungszeichen werden vom Bürgermeister oder von einem von ihm zu bestimmenden Vertreter oder Beauftragten vorgenommen.

(4) Doppelehrungen durch Auszeichnung sind ausgeschlossen.

(5) Der Rat kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt mit Wirkung vom 20. März 1986 in Kraft. Zugleich tritt die Ehrungsordnung vom 21. Dezember 1977 außer Kraft.

Nordenham, den

Ede Bürgermeister	Dr. Knippert Stadtdirektor

Anlage

zu § 10 der Ehrungsordnung der Stadt Nordenham
(Stand: 20.03.1986)

Muster

Silbermedaille Nr. 7107
ø 75 mm, in Originalgröße abgebildet.
Gewicht 110 Gramm, Rückseite gravierbar.

Gold-, Silber- oder Bronzemedaille - wie vor - (Originalgröße) mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Ehrenplakette der Stadt Nordenham".